

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0517/21	Datum 19.10.2021
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.12.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	13.01.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.01.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.01.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63, FB 23, FB 62, FB 67, SFM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark An den Sohlener Bergen" (Ablehnung)

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südöstlich der Sohlener Berge, welches umgrenzt wird:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 15/17
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 15/17
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 15/17
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 15/17 der Flur 431 der Gemarkung Magdeburg

liegt der Antrag eines Vorhabenträgers auf Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB zur Schaffung einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Antrag wird abgelehnt, da das Vorhaben nicht in Übereinstimmung mit den im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen der Landeshauptstadt Magdeburg sowie mit den übergeordneten Zielen der Regionalentwicklungsplanung steht.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Frau Calehn	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Lerm
--------------------------------------	----	-------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Herr Rehbaum
---------------------------------------	----	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	24.02.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Es liegt ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB für eine großräumige Freiflächenphotovoltaik-anlage auf dem privaten Flurstück 15/17 in der Flur 431, Gemarkung Magdeburg vor. Das Flurstück befindet sich im südlichen Stadtgebiet bei Beyendorf-Sohlen, südöstlich unterhalb der Sohlener Berge. Die beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlage umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20 ha.

Raumordnungsplanung / Landesentwicklungsplan / Regionaler Entwicklungsplan:

Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen-Anhalt (Ziel Z 115 LEP 2010 LSA) sowie im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Ziel Z 83 REP 2020 MD) wird festgestellt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Durch die großflächige Anlage wird speziell das Landschaftsbild stark beeinträchtigt. Der Naturraum „Frohser Hügelland“, besonders die Landschaftsbildeinheiten LH 2 „Sohlener Berge“ und LH 3 „Frohser Hügelland“, werden mit Errichtung der Anlage beeinträchtigt. Die Landschaftsbildeinheit Sohlener Berge verfügt über einen hohen Erlebniswert. Durch exponierte Lage am Südhang wäre diese großflächige Photovoltaikanlage aus südlicher Richtung weithin sichtbar. Die zahlreichen vorhandenen Blickbeziehungen von den Sohlener Bergen zu den umliegenden Erhebungen und dem Umland sowie die Blickbeziehungen zu den Sohlener Bergen werden durch die Anlage selbst und durch die Reflexionen negativ beeinflusst bzw. teilweise verbaut. Der Erlebniswert dieser Landschaft würde stark gemindert werden und damit auch die Erholungseignung eingeschränkt.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an diesem Standort widerspricht den Grundsätzen der Raumordnungspläne, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 84 LEP 2010 LSA, G 83 REP 2020 MD) und eine Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden sollte (G 85 LEP 2010 LSA, G 84 REP 2020 MD).

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans ist zudem die Fläche zwischen den Sohlener Bergen und dem Frohser Berg als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 18 „Frohser-Sohlener Berg“ (G 98 REP 2020 MD) festgelegt. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Der vorliegenden Planung steht die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet für den Ausbau des ökologischen Verbundsystems entgegen. Bereits vorhandene Wegebeziehungen für Erholungssuchende werden mit diesem Vorhaben überbaut.

Flächennutzungsplan:

In der aktuellen Fassung des wirksamen Flächennutzungsplans (Stand: Juli 2020) der Landeshauptstadt Magdeburg ist das Flurstück als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Landschaftsplan:

Im aktuellen Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (Stand: Juli 2021) ist die Fläche großräumig zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets vorgesehen. Vorgesehen ist hier die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Äcker und Streuobstwiesen unter Förderung der naturnahen Erholungsnutzung durch Anpflanzung wegebegleitender Hecken und Baumreihen und Anlegen von Blühstreifen.

Bebauungsplan:

Am 07.10.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Ausgleichsflächenbebauungsplan Nr. 489-4 „Landschaftsraum Hochplateau Südost“ gefasst. Mit diesem B-Plan sollen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB für den externen Ausgleich von

Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt werden sowie Festsetzungen zur Gestaltung und Aufwertung des Landschaftsbilds und der Verbesserung der Wegeverbindungen im Landschaftsraum festgesetzt werden. Die Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sind mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar.

Fazit:

Das beantragte Vorhaben widerspricht den Zielen und Grundsätzen des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans, den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, den Zielen des aktuellen Landschaftsplans sowie den Planungszielen des in Aufstellung befindlichen Ausgleichsflächenbebauungsplans Nr. 489-4 „Landschaftsraum Hochplateau Südost“. **Aus diesen Gründen ist der Antrag aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.**

Begründung der Klimarelevanz:

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich klimatologisch positiv einzuschätzen. Bei der vorliegenden Anfrage würden jedoch 20 ha landwirtschaftlich genutzter Boden überdeckt werden, sodass der positive Effekt in Frage zu stellen ist.

Anlagen:

DS0517/21 Anlage 1 Lageplan

DS0517/21 Anlage 2 Antrag Vorhabenträger